

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	27.03.2014

Kommunale Altkleidersammlung in Köln am Ende?

Von der CDU Fraktion wurde folgende Anfrage gestellt:

1. Ist die Darstellung des „Recycling-Magazin“ zutreffend und wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Allgemeinverfügung für gegenstandslos erklärt?
2. Welche Auswirkungen hat die Erklärung für andere, von der Allgemeinverfügung betroffene Unternehmen, die nicht Partei des Gerichtsverfahrens sind bzw. keine Rechtsmittel gegen die Entfernung der Container eingelegt haben?
3. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus dem Verfahrensausgang hinsichtlich der Ziele „Verbesserung des Stadtbildes“ und „Rechtssichere Beseitigung“ (s.o.) für die Zukunft? Ist nunmehr wieder die vermehrte Aufstellung privater Altkleidercontainer in Köln zu befürchten?
4. Welche Auswirkungen hat der Verfahrensausgang für die Gewinnerwartung durch die kommunale Altkleidersammlung?
5. Wie werden die karitativen Organisationen an der kommunalen Altkleidersammlung beteiligt und wie stellt die Verwaltung sicher, dass diese zukünftig nicht einer „doppelten Konkurrenz“ durch städtische sowie privat-gewerbliche Sammlungen gegenüber sehen?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beseitigung illegaler Altkleidercontainer aufgrund zwei verschiedener, unabhängig voneinander anwendbarer Rechtsgrundlagen möglich ist: Dies ist einerseits das Straßenrecht, das immer dann angewandt werden kann, wenn Altkleidercontainer auf dem öffentlichen Straßenland stehen oder aber auch nur von dort aus bedient werden können. Dieses sind mehr als 90 % der in Köln aufgestellten Altkleidercontainer.

Daneben können Altkleidersammlungen seit dem 01.06.2012 auch auf abfallrechtlicher Grundlage untersagt und die Beseitigung gleichwohl aufgestellter Container durchgesetzt werden. Dies gilt sowohl für Container auf öffentlichem Straßenland, als auch für Container auf privaten Flächen.

Unabhängig davon, ob das Straßen- oder aber das Abfallrecht als Rechtsgrundlage gewählt wird, können Maßnahmen auf

- Einzelverfügungen, d.h. individuelle Verwaltungsakte, die sich an einen bestimmten Sammler richten oder
- Allgemeinverfügungen, die sich an eine Vielzahl von Adressaten richten

getroffen werden.

Allgemeinverfügungen sind in der Verwaltungspraxis eher selten, haben sich aber z.B. im Zusam-

menhang mit dem Glasverbot in bestimmten Bereichen an Karneval in Köln bewährt. Aufgrund der seltenen Verwendung gibt es zu diesem verwaltungsrechtlichen Instrument relativ wenig Rechtsprechung und damit ein erhöhtes Prozessrisiko.

Zu Frage 1:

Das Verwaltungsgericht Köln hat sich am 13.02.2014 mit der im Januar erlassenen Allgemeinverfügung zur sofortigen Beendigung illegaler Altkleidersammlungen befasst und dabei im Rahmen eines Erörterungstermins u.a. gefordert, dass die Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme stets förmlich zugestellt werden müsse. Dies hatte die Verwaltung nur gegenüber den Sammlern durchgeführt, die ihr auch bekannt waren. Sammlern, deren Identität unbekannt ist, wurde das Zwangsmittel dagegen nur durch die Allgemeinverfügung selbst angedroht.

Aufgrund dieser Vorgabe ist der Vorteil der Allgemeinverfügung im Verhältnis zur Einzelverfügung nicht mehr gegeben. Daher hat die Verwaltung die aufgrund der Allgemeinverfügung ergangenen Anordnungen für gegenstandslos erklärt und wird nunmehr auf Grundlage von Einzelverfügungen vorgehen.

Zu Frage 2:

Es hat keine Auswirkungen, da auch gegenüber diesen Unternehmen ausschließlich auf Grundlage von Einzelverfügungen vorgegangen wird.

Zu Frage 3:

Die Ziele „Verbesserung des Stadtbildes“ und „Rechtssichere Beseitigung“ werden auf Grundlage von Einzelverfügungen weiter verfolgt. D.h. die Ziele sind unverändert, lediglich das verwaltungstechnische Verfahren ist ein anderes. Daher ist auch keine vermehrte Aufstellung von Altkleidercontainern zu befürchten.

Zu Frage 4:

Es hat keine Auswirkungen, denn die Beseitigung illegaler Container erfolgt unabhängig von der Änderung des Verfahrens im geplanten Umfang und zeitlichen Rahmen.

Zu Frage 5:

Von karitativen Organisationen wurde gefordert, dass seitens der Verwaltung ein Rechtsgutachten erstellt wird, welches für eine langfristige Planungssicherheit der karitativen Organisationen hinsichtlich der Beteiligung an den Gewinnen durch die städtische Altkleidersammlung sorgen sollte.

Das Gutachten wurde vom Rechtsamt der Stadt Köln erstellt und auch den Wohlfahrtsverbänden bekannt gemacht. Ergebnis ist, dass eine Unterstützung von karitativen Organisationen durch Einnahmen in einem Gebührenhaushalt unzulässig ist. Da diese Unterstützung bei der Gebührenkalkulation jedoch berücksichtigt wurde, können die Karitativen Organisationen in 2014 noch von den Gewinnen partizipieren bzw. im entsprechenden Gegenwert Altkleider erhalten. Darüber hinaus ist dies jedoch nicht mehr möglich.

Wie dargestellt wird es eine „doppelte Konkurrenz“ nicht geben, da die illegalen Altkleidercontainer abgezogen werden, jedoch jetzt auf einer anderen Rechtsgrundlage.

Weiterhin wird intensiv für die Altkleiderkammern geworben. Dies ist bereits mit dem Abfallkalender 2014 erfolgt. Auch werden sie auf der Internetseite der AWB GmbH & Co.KG dargestellt.